

*PfSN-27/ME*

Bundeskanzleramt  
Sektion VI-Volksgesundheit

Radetzkystr.2  
1031 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF Wien, 7. 2. 1990
Zi.	1 - GE 9.10
Datum:	- 9. FEB. 1990
Verteilt	12.2.90 <i>Rosenberger</i> <i>H. Jancusky</i>

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz)  
GZ 61.103/51-VI/13/89

Sehr geehrte Damen und Herren!

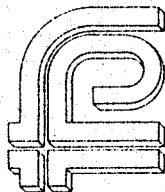
Der Katholische Familienverband Österreichs (KFÖ) dankt für die Übersendung des o.a. Entwurfs und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

1) Allgemein wird die Tatsache begrüßt, daß sich mit dem vorliegenden, gut ausgereiften Gesetzesentwurf ein Ende des bisherigen, gesetzlosen Zustandes abzeichnet. Endlich werden österreichweit einheitliche Ausbildungsrichtlinien für den Beruf des Psychotherapeuten vorliegen.

Als besonders positiv wird die Tatsache bewertet, daß der Zugang zu diesem Beruf für alle, die die vorgeschriebenen Qualifikationsnachweise erbringen, offen ist und keine Monopolisierung bestimmter Berufsgruppen bzw. auch bestimmter psychotherapeutischer Schulen stattfindet.

Erfreulich ist die Anerkennung des psychotherapeutischen Anteils an diversen beratenden und betreuenden Tätigkeiten, wie sie im Rahmen der verschiedenen Institutionen, auch der der katholischen Kirche ausgeübt werden.

2) Die im Entwurf vorgesehenen Ausbildungsanforderungen entsprechen im großen und ganzen dem langjährigen Angebot der Lehranstalten für Ehe- und Familienberater und für Familientherapie der katholischen Kirche.



Generalsekretariat, 1010 Wien, Spiegelgasse 3, Telefon 51 552/201 (Durchwahl)

Bankverbindungen: Österreichische Länderbank AG, Kto.-Nr. 222 110 765  
Raiffeisenbank Wien, Kto.-Nr. 2.047.371  
Bankhaus Schelhammer & Schallerer, Kto.-Nr. 13.915  
DVR-Nr. 0116858/091280





Es sollte daher unbedingt außer den im Dachverband psychotherapeutischer Vereinigungen vertretenen Institutionen auch die "Lehranstalt für Familientherapie der Erzdiözese Wien für Berufstätige" im in den Übergangsbestimmungen für die nächsten drei Jahre vorgesehenen Psychotherapiebeirat vertreten sein.

Während ein Gesamtausmaß von 3.185 Stunden für die Ausbildung außerordentlich hoch erscheint, wird dennoch der unterschiedlichen Bedeutung der einzelnen Fachbereiche nicht ausreichend Rechnung getragen. Auffallend ist die Betonung der Trennung von Theorie und Praxis, die der Forderung nach integrativem Lernen widerspricht. Es sollte möglich sein, das Vermitteln der Theorie mit dem Transfer in die Persönlichkeitsstruktur des künftigen Psychotherapeuten zu verbinden.

Die gesamte vorliegende Ausbildungsordnung (§2-8) ist im übrigen inhaltlich auf individual-therapeutische Methoden abgestimmt und ignoriert weitgehend gruppen- und systemtherapeutische Ansätze.

Wir ersuchen daher um folgende Ergänzungen bzw. Änderungen:

§ 3 (1) Abs.1:

"1. Grundlagen und Grenzbereiche (....) die verschiedenen Persönlichkeits-, Interaktions- und Systemtheorien, (in der Dauer von zumindest 100 Stunden)..."

§ 6 (1) Abs.1-4:

1. (vorm. 3) "Persönlichkeits-, Gruppen- oder Systemtheorien sowie Interaktionstheorie (in der Dauer...)"

2. (vorm. 1) "Theorie der gesunden und der psychopathologischen Persönlichkeitsentwicklung bzw. der funktionalen und dysfunktionalen Gruppen- oder Systementwicklung (in der Dauer...)"

3. "Methodik..." (vorm.2)

4. "Psychotherapeutische Literatur..."

Zu bedenken geben wir, daß unserem Eindruck nach der Entwurf zu stark medizinisch orientiert ist.

Hinsichtlich der Erstellung der Lehrpläne weisen wir darauf hin, daß es in der Lehranstalt für Ehe-, Familien- und Lebensberatung und in der Lehranstalt für Familientherapie/Wien bereits ein spezifisches Fachwissen gibt.



Katholischer  
Familienverband  
Österreichs

3

Blatt .....

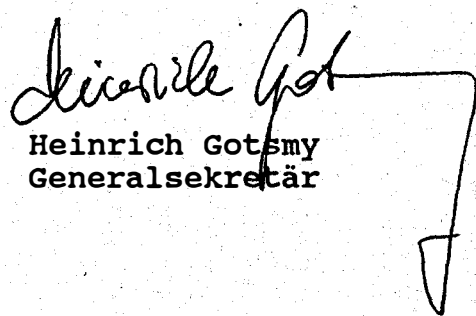
Wir regen an, die bisherigen Ausbildungen und Berufserfahrungen, die es im psychosozialen Netz bereits gibt, stärker zu berücksichtigen.

Weiters regen wir an, die "Verschwiegenheitspflicht" im Gesetz der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht gleichzustellen.

Für positiv halten wir die Bestimmung des § 17 (1), wonach der Psychotherapeut einen Behandelten unverzüglich aufzufordern hat, sich einer ärztlichen Abklärung durch einen zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt zu unterziehen, wenn beim Behandelten Anzeichen von psychosozialen oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszustände vorliegen, die eine zusätzliche ärztliche Abklärung erfordern. Ebenso positiv erachten wir die Bestimmung des § 17 (2).

Abschließend geben wir der Hoffnung Ausdruck, daß der vorliegende Gesetzesentwurf möglichst bald realisiert werden kann.

Für den  
Katholischen Familienverband Österreichs



Heinrich Gotsmy  
Generalsekretär



Dr. Franz Stadler  
Präsident

